

Amtsgericht Grünstadt

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 14/24

Grünstadt, 30.03.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.07.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, 67269 Grünstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Carlsberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
154,5/1000	Wohnung im Erdgeschoß rechts und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4	Sondernutzungsrechte an beiden Kfz-Stellplätzen, im Aufteilungsplan mit Nr.4 und Nr.5 bezeichnet, blau schraffierte Terrasse	1715

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Carlsberg	154/8	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 16	1.301

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1712 bis Blatt 1716); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24.11.1995, 02.12.1995 und 15.12.1995; übertragen aus Blatt 568; eingetragen am 20.12.1995.

2 Zu 1 Grunddienstbarkeit (Wege- und Durchfahrtsrecht) an Grundstück Gemarkung Carlsberg Blätter 1717 - 1721 Best Verz. nr. 1 in Abt. II Nr.1; vermerkt am 20.12.1995

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienwohnhaus mit 1,5 Geschossen, unterkellert, Kraftfahrzeugstellplätze vor dem Haus, Baujahr ca. 1994, Öl Zentralheizung, Feuchtigkeitsschäden, erhebliche Bauschäden und sanierungsbedürftig,;

Verkehrswert:

106.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zobel
Rechtspflegerin